

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat, nach Prüfung der am 12. Mai 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative "Für einen leistungsstarken öffentlichen Verkehr" (öV-Initiative) verfügt:

1. Die am 12. Mai 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative "Für einen leistungsstarken öffentlichen Verkehr" (öV-Initiative) entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Philipp Bollinger, Neumattstrasse 46, 4103 Bottmingen; Ruedi Brassel, Hauptstrasse 60, 4133 Pratteln; Andreas Helfenstein, Stettbrunnenweg 43, 4132 Muttenz; Urs Hintermann, Quellenweg 16, 4153 Reinach; Ursula Jäggi, Hinterweg 32, 4106 Therwil; Regula Meschberger, Riehenstrasse 20, 4127 Birsfelden; Daniel Münger, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein; Eric Nussbaumer, Bruggweg 1, 4402 Frenkendorf; Martin Rüegg, Lachmattstrasse 16, 4460 Gelterkinden; Crescentia Schaub, Hämmerliweg 2, 4415 Lausen; Annina Weber, Zelgweg 7, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "Für einen leistungsstarken öffentlichen Verkehr" (öV-Initiative) entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Thomas Zellmeyer, Sekretär SP Baselland, Postfach 86, 4410 Liestal

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Für einen leistungsstarken öffentlichen Verkehr (öV-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (öVG) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 6a Kantonaler Verkehrsfonds

- 1 Die Investitionsbeiträge gemäss § 6 dieses Gesetzes werden durch einen Fonds finanziert.
- 2 Der Landrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von minde-

stens 15 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Voranschlag Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

- 3 Der Landrat beschliesst über den Verzicht auf weitere jährliche Einlagen in den Fonds, falls solche zur Erreichung seines Zwecks nicht mehr nötig sind.
- 4 Kredite können im Zeitpunkt der Bewilligung den Bestand des Fonds übersteigen.

§ 14a Angebotsverbesserungen ab 2010

- 1 Zur Angebotsverbesserung ab dem Jahre 2010 leiten die kantonalen Behörden unter der Federführung des Regierungsrates unverzüglich alle rechtlichen und sachlich notwendigen Schritte zur Bewilligung und unverzüglichen Umsetzung folgender Massnahmen ein:
 - a. Bauliche Infrastrukturanpassungen im Bahnhof Liestal (Wendegleis) und im Birstal (Doppelspurinseln) zur Einführung des 15-Minuten-Takts auf der S-Bahn-Linie Liestal-Basel-Laufen, verbunden mit der Gewährung eines kantonalen Investitionsbeitrages an die Ausbaurkosten.
 - b. Bauliche Infrastrukturerweiterung zur Verlängerung der Tramlinie 2 von Binningen nach Bottmingen, oder alternativ Bauprojektierung des "Margarethens-tichs3 (Direktverbindung Leimental-Bahnhof SBB Basel), verbunden mit der Gewährung eines kantonalen Investitionsbeitrages an die Ausbaurkosten.
 - c. Bauliche Infrastrukturerweiterung zur Schaffung einer leistungsfähigen Tramverbindung zwischen Dornach-Arlesheim und Reinach via das Gebiet Kägen, oder alternativ eine leistungsfähige Buserschliessung.
- 2 Der Regierungsrat erstattet der Öffentlichkeit über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand jährlich Bericht.

Landeskanzlei Basel-Landschaft